



# STATUTEN des Gewerbevereines „oberes Bürenamt“

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

Unter dem Namen „**Gewerbeverein oberes Bürenamt**“ besteht als Sektion von Berner KMU und des Landesteilverbandes KMU Bienne-Seeland ein Verein der kleinen und mittleren Unternehmungen (KMU) und ihnen nahe stehenden Personen im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz befindet sich jeweils am Domizil des Präsidenten. Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

### Art. 2

Der Verein bezweckt:

- a) die Wahrung und Förderung der Interessen der KMU auf privatwirtschaftlicher Grundlage
- b) die Wahrung und Förderung seiner Mitglieder und deren Vertretung in Bau- und Planungsfragen sowie in verwaltungsrechtlichen Verfahren
- c) die Stellungnahme zu allen wirtschaftlichen Tagesfragen, soweit sie den selbständigen Mittelstand betreffen
- d) die Abhaltung regelmässiger Zusammenkünfte der Mitglieder zur Anhörung von Vorträgen und Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten
- e) die Erhaltung und Förderung des beruflichen Nachwuchses und des Bildungswesens
- f) die Unterstützung seiner Mitglieder bei der Mitarbeit in Behörden und Kommissionen
- g) die Pflege der Geselligkeit und der Kollegialität

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

### Art. 4

Als Aktivmitglied kann jede in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende natürliche Person und jede juristische Person aufgenommen werden, die im Vereinsgebiet selbständig in Produktion, Handel, Gewerbe, Dienstleistungen oder Industrie tätig ist, bzw. eine Niederlassung, Geschäfts- oder Wohnsitz hat.

Als Passivmitglied können Personen aufgenommen werden

- a) die kein eigenes Geschäft führen, sich aber zufolge ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen
- b) die dem Verein weniger als 30 Jahre als Aktivmitglied angehört und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind

Beitrittsgesuche für Aktiv- und Passivmitglieder sind dem Verein schriftlich einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung endgültig. Es wird kein Eintrittsgeld erhoben.

**Art. 5**

Zum Freimitglied kann der Vorstand natürliche Personen ernennen, die dem Verein während mindestens 30 Jahren als Aktivmitglied angehörten oder das 65. Altersjahr zurückgelegt haben.

**Art. 6**

Wer sich in außerordentlicher Weise um Handel und Gewerbe im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

**Art. 7**

Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten einzuhalten, die Beschlüsse der Generalversammlung sowie die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen, den Mitgliederbeitrag zu bezahlen und den Verein bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen.

**Art. 8**

Das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht besitzen alle Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder. Natürliche und juristische Personen haben 1 Stimmrecht. Die Mitgliedschaftsrechte können stellvertretungsweise von handlungsfähigen Familien- oder Firmenangehörigen ausgeübt werden.

**Art. 9**

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, der jeweils von der Generalversammlung festgesetzt wird und bis spätestens am 30. Juni zahlbar ist. Frei- und Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

**Art. 10**

Der Austritt aus dem Verein kann nach schriftlicher Voranzeige an den Vorstand auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.  
Der Austretende haftet dem Verein für seine Verpflichtungen, die bis Ende des Vereinsjahres auflaufen.  
Durch die Auflösung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein und dessen Vermögen.

**Art. 11**

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, wer den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder Anordnungen der Vereinsorgane zuwiderhandelt, wer durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die ordentliche Hauptversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.  
Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Hauptversammlung zusteht.

**Art. 12**

Für seine Verbindlichkeiten haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vermögen. Unter Vorbehalt der Pflicht zur Entrichtung des ordentlichen Jahresbeitrages sind die Mitglieder für die Vereinsschulden nicht haftbar.

## **III. Organisation des Vereins**

### **Art. 13**

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung (ordentliche und außerordentliche)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

### **Art. 14**

Das oberste Organ im Verein ist die Generalversammlung. Sie findet ordentlicherweise innert drei Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden

- a) durch den Vorstand
- b) wenn mindestens 1/5 der Mitglieder mit einem schriftlichen Begehren an den Vorstand gelangt. Diesem Ersuchen ist innert 30 Tagen Folge zu leisten.

Zu jeder Generalversammlung sind die Mitglieder mindestens 20 Tage vorher mit einem die Traktandenliste enthaltenden Rundschreiben einzuladen.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

### **a) die Generalversammlung (ordentliche und außerordentliche)**

### **Art. 15**

Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Genehmigung des Protokolls
2. Entgegennahme des Jahresberichtes
3. Genehmigung von Mutationen (Aufnahme, Ausschluss von Mitgliedern)
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
5. Festsetzung der Jahresbeiträge
6. Genehmigung des Budgets
7. Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
8. Wahl der Abgeordneten an kantonale Delegiertenversammlungen und andere Zusammenkünfte
9. Aufstellung des Jahresprogramms
10. Beschlussfassung über alle ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Geschäfte
11. Behandlung von Anträgen aus der Versammlung
12. Ernennung von Frei – und Ehrenmitgliedern
13. Revision der Statuten
14. Auflösung des Vereins

### **Art. 16**

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten. Über Geschäfte, die nicht als Traktandum auf der Einladung vorgemerkt sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

### **Art. 17**

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident oder danach ein anderes Vorstandsmitglied.

**Art. 18**

Vorbehältlich abweichender Statutenvorschriften ist zu einem Beschluss einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

**b) der Vorstand****Art. 19**

Der Vorstand besteht mindestens aus:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Sekretär
4. Kassier
5. nötige Anzahl Ressortverantwortliche

Zwischen Sekretär und Kassier darf Personalunion bestehen.

**Art. 20**

Der Vorstand, inklusive Präsident wird von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren mit Wiederwählbarkeit ernannt. Der Vorstand konstituiert sich selbst; vorbehalten bleibt die Wahl des Präsidenten.

**Art. 21**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

**Art. 22**

Dem Vorstand obliegt die allgemeine Leitung des Vereins. Er vertritt diesen gegen Aussen, überwacht die Handhabung der Statuten und Reglemente, berät alle Geschäfte, die an die Generalversammlung gelangen, setzt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse durch und sorgt für einen reibungslosen Gang des Vereinsbetriebes.

Der Präsident hält sich über den Stand und Entwicklung der Gewerbe- und Verbandspolitik auf dem Laufenden. Zu diesem Zweck nimmt er, soweit möglich, an den Versammlungen und Veranstaltungen vom Berner KMU, insbesondere an den Delegiertenversammlungen, den Sitzungen der Bernischen Gewerbekammer sowie an den Präsidenten- und Landesteilkonferenzen teil.

**Art. 23**

Zur Unterstützung der Ausübung seiner Befugnisse und der Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen bilden, für die er indessen die Verantwortung trägt.

**Art. 24**

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führen der Präsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident), der Sekretär und der Kassier (im Verhinderungsfall ein weiteres Vorstandsmitglied) je zu zweien kollektiv.

## **c) die Rechnungsrevisoren**

### **Art. 25**

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder als Rechnungsrevisoren. Diese überprüfen das gesamte Finanz- und Rechnungswesen des Vereins und erstatten der Generalversammlung jährlich schriftlich Bericht. Die Wahl ist so vorzunehmen, dass jedes Jahr der amtsältere Revisor ausscheidet und durch einen andern ersetzt wird. Der austretende Revisor ist vor Ablauf von 2 Jahren nicht neu wählbar.

## **IV. Vereinsjahr, Mitgliederbeiträge**

### **Art. 26**

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

### **Art. 27**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Zinsen auf Vereinsvermögen
3. Zuwendungen und Schenkungen
4. Überschüssen aus den Veranstaltungen und Aktionen
5. Übrigen Beiträgen

### **Art. 28**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist in jedem Falle ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handelt, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

## **V. Auflösung und Liquidation**

### **Art. 29**

Die Auflösung des Vereins erfolgt ausser in den gesetzlich bestimmten Fällen (Art. 77 f ZGB) durch Beschluss einer Zweidrittelsmehrheit der Generalversammlung.

### **Art. 30**

Das nach erfolgter Auflösung allfällig vorhandene Vereinsvermögen wird bei Berner KMU zuhanden eines allenfalls später neu zu gründenden Vereins hinterlegt. Bildet sich während dieser Zeit kein neuer Verein mit dem gleichen Ziel und Zweck wie der liquidierte, so verfällt das Vermögen zur freien Verfügung an Berner KMU.

### **Art. 31**

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 14. März 2008 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 23. Februar 1967.

Büetigen, 14. März 2008

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Stefan Aegerter

Verena Stettler-Schlup